

# Anmeldung einer Lebenspartnerschaft (Vorsorgereglement, Art. 16)

Firma \_\_\_\_\_ Vertrags-Nr. \_\_\_\_\_

## Angaben zur versicherten Person

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Sozialvers.-Nr. 756. \_\_\_\_\_

Strasse/Nr. \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_

## Angaben zur Lebenspartnerin oder zum Lebenspartner

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Sozialvers.-Nr. 756. \_\_\_\_\_

## Gemeinsamer Haushalt

Haben Sie einen gemeinsamen Wohnsitz?

ja

Datum der Anmeldung bei der Wohnsitzgemeinde \_\_\_\_\_

Nein, Adresse Lebenspartner/in (nur bei gemeinsamen Kindern möglich)

Strasse/Nr. \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_

## Gemeinsame Kinder

Vorname/Name \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Vorname/Name \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Vorname/Name \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Vorname/Name \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

### Anspruchsberechtigung

Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht.

Der Lebenspartner hat Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern

- die versicherte Person und der Lebenspartner unverheiratet sind und keine juristischen Gründe (Art. 94 ff ZGB), mit Ausnahme der Gleichgeschlechtlichkeit, gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten und zwischen ihnen kein Stiefkindverhältnis besteht;
- der Partner keine Witwenrente, Witwerrente oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht;
- der Partner mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens 5 Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung gelebt hat oder im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss Reglement Anspruch auf eine Waisenrente haben, aufkommt.

### Voraussetzungen

Die versicherte Person muss der Geschäftsstelle vor Eintritt eines Vorsorgefalls bereits zu Lebzeiten den begünstigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt haben. Ist diese Meldung unterblieben, wird keine Leistung fällig. Lebenspartner von verheirateten versicherten Personen haben keinen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente. Die Geschäftsstelle prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.

### Tod als Rentenbezüger

Im Todesfall eines Rentenbezügers besteht nur dann ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn bereits zur Aktivzeit der verstorbenen versicherten Person ein Anspruch bestanden hat.

### Ende

Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers.

**Wir bestätigen hiermit, dass sämtliche Angaben wahrheitsgetreu, vollständig und korrekt ausgefüllt wurden und dass wir die Informationen zur Kenntnis genommen haben.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der versicherten Person

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Lebenspartner/in

Swisscanto 1e Sammelstiftung  
Geschäftsstelle  
Postfach  
8152 Glattbrugg